

Merkblatt zur Ausgestaltung der EMFAF-Förderung zur Nutzung erneuerbarer Energien

1. Grundlagen

Unternehmen können nach der EMFAF-Richtlinie NRW eine Förderung für Investitionen in Anlagen erhalten, die zur Nutzung selbst erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien nötig sind. Die geförderte Stromerzeugung wird begrenzt auf den durchschnittlichen Jahresverbrauch des Betriebs (Näheres siehe Gliederungspunkt 3).

Die EMFAF-Verwaltungsbehörde behält sich vor, dieses Merkblatt bei Bedarf anzupassen. Es ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keine Gültigkeit für die jeweils aktuelle Antragstellung, sofern dieses nicht explizit benannt wird. Sie können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

2. Förderfähige Investitionen

- a) Errichtung oder Sanierung von Überdachungen für Teiche und Becken oder andere Unterkonstruktionen für Photovoltaik-Paneele, auch schwimmende Konstruktionen
- b) Kauf und Installation von Photovoltaik-Anlagen;
- c) Kauf und Installation von Anlagen zur Nutzung von Windenergie;
- d) Kauf und Installation von Batteriespeichern, auch für Bestandsanlagen;
- e) Kauf und Installation von für die Energieverteilung, -speicherung und -einspeisung notwendigen Schalt- und Messeinrichtungen sowie spezieller Computerhardware; ggf. einschließlich der notwendigen Software
- f) dafür notwendige Architekten- und Ingenieurleistungen, die von der Planung, Ausschreibung, Bauleitung bis zur Abnahme der Baumaßnahme reichen können.

3. Voraussetzungen und Bedingungen

Die förderfähigen Kosten werden auf Anlagen mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung, die höchstens die Eigenversorgung des Betriebs abdeckt, begrenzt. Dabei ist Eigenversorgung der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt. Eine Einspeisung

überschüssig erzeugten Stroms in das öffentliche Netz gegen die im EEG¹ festgelegte Einspeisevergütung ist in dem Maße förderunschädlich, wie auch Strom aus dem öffentlichen Netz für den Standort bezogen wird. Der durchschnittliche Jahresverbrauch wird aus den letzten beiden abgeschlossenen Kalender- oder Wirtschaftsjahren ermittelt (z. B. durch Vorlage der Stromrechnungen). Gut prognostizierbare Verbrauchserhöhungen, z. B. durch geplante Teilkreislaufführung des Wassers, kann dem bisherigen Jahresverbrauch hinzugerechnet werden. Bei neuen Betrieben bezieht sich die Prognose auf den gesamten Stromverbrauch.

Gebäude und Anlagen der Verarbeitung und Vermarktung am Standort können in den Jahresverbrauch einbezogen werden, wenn sie vom antragstellenden Unternehmen betrieben werden. Dabei sind die notwendige Personenidentität und der unmittelbare räumliche Zusammenhang (siehe oben) zu beachten.

Sollte in einer Ex-Post-Kontrolle der Bewilligungsbehörde festgestellt werden, dass die durchschnittliche Jahresezeugung die Eigenversorgung des Aquakulturunternehmens übersteigt, müssen die hochgerechneten Mehreinnahmen vom Zuwendungsempfänger zurückgezahlt werden.

Die förderfähigen Kosten dürfen 1 Mio. € je Standort nicht übersteigen. Das Verhältnis der förderfähigen Batteriespeicherkapazität in kWh zum jährlichen Verbrauch des Unternehmens am Standort in kWh beträgt maximal 1 : 1.000.

Eine weitere Förderung durch andere Programme (z. B. progres.nrw oder KfW-Darlehen) ist ausgeschlossen, was durch eine Eigenerklärung der Antragstellerin/des Antragstellers bescheinigt werden muss.

Der Einbau und die Installation der technischen Anlagen ist durch ein Fachunternehmen durchzuführen. Dieses muss eine entsprechende Erklärung abgeben (siehe unten), die mit dem Schlussverwendungsnachweis einzureichen ist.

4. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie das Mieten, Pachten oder Leasen von Gegenständen,
- Zuleitungen, Transformatoren und alle anderen Einrichtungen netzseitig des Hausanschlusses,
- Ladestationen für Fahrzeuge.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der geltenden Fassung

5. Zusätzlich nötige Nachweise

Formular/Vordruck	Zeitpunkt der Einreichung G = Grundantrag V = Verwendungsnachweis
Eigenerklärung	G
Produktdatenblätter der Hersteller	G
nachvollziehbare standortspezifische Berechnung des zu erwartenden jährlichen Durchschnittsertrags (mit Darstellung der Datengrundlage)	G
Einspeisezusage des Netzbetreibers	G
Lageplan mit Standorterkennung	G
Unterlagen zum Strombezug der letzten beiden Jahre oder, falls noch nicht vorhanden, nachvollziehbare Prognose des jährlichen Stromverbrauchs	G
Erklärung des Fachunternehmens (siehe Formular)	V
Alle erforderlichen Genehmigungen (ggf. Bebauungsplan, ggf. Baugenehmigung, ggf. Wasserrechtliche Erlaubnis zum Überbauen von Gewässern)	G
Angebot(e)	G